

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister



10. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 17. Oktober 2013

Nummer 5

Mühlenbecker Land

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.09.2013 Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.09.2013 Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.09.2013 Seite 2
- Bekanntmachung des geprüften Jahresabschluss 2011 Seite 3
- Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 3
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 Seite 5
- 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) Seite 5
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung) Seite 6
- Lesefassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung) vom 28.09.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.09.2013 Seite 6
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan GML Nr. 18 „Solarpark ehemalige Deponie Buchhorst“, OT Mühlenbeck und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Seite 11
- Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans Gemeindebedarfsfläche „Kommunaler Betriebshof“, OT Mühlenbeck und Entwurf der Zweiten Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ Seite 12
- Lageplan mit Darstellung des Plangebietes Seite 13
- Lärmaktionsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 13
- Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung Seite 14
- Widmungsverfügung Seite 14
- Schließzeiten 2014 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 14

Nichtamtlicher Teil

- Dorfplatz Schildow Seite 15
- Sprechstunden der Ortsvorsteher Seite 15
- Impressum Seite 15

Amtlicher Teil**Bekanntmachung der Beschlüsse
des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.09.2013**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land in seiner öffentlichen Sitzung am 10.09.2013 folgende Beschlüsse gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.:**

HA II/0800/13/32 Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 39 der Flur 1 von Schönfließ

gez. *Smaldino-Stattaus*
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung vom 10.09.2013**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der nicht öffentlichen Sondersitzung am 10.09.2013 folgende Beschlüsse gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.**

II/0813/13/36 Auftragsvergabe für die Objektplanung der Leistungsphasen 4 - 6 der HOAI für das Projekt „Lärmsanierung Schillerstraße, Mönchmühlensstraße/-allee, Kastanienallee“

II/0815/13/36

Auftragsvergabe für die Erneuerung des Durchlasses an der Mönchmühle sowie für die Sanierung der Stützwand am Durchlass Mönchmühle

gez. *Smaldino-Stattaus*
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.09.2013

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 23.09.2013 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.**

II/0827/13/37 Berufung sachkundiger Einwohner
II/0820/13/37 Berufung eines Vertreters für den NWA
II/0821/13/37 Petition „Straßenausbauplan Kastanienallee“
II/0831/13/37 Petition „Eichen an der Schönfließ Passage“
II/0807/13/37 Satzungsbeschluss 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land
II/0816/13/37 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung)
II/0817/13/37 Selbstbindungsbeschluss zum Lärmaktionsplan (LAP)
II/0801/13/37 Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2011
II/0802/13/37 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011
II/0828/13/37 Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit
II/0824/13/37 Beschluss über die zukünftige Praxis beim Umgang mit dem gemeindlichen Grundvermögen
II/0832/13/37 Einstellung des Linienbetriebs 806 Nachtrufbus

II. nichtöffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.**

II/0823/13/37 Beschluss über einen Pachtvertrag zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Mühlenbeck
II/0825/13/37 Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs
II/0826/13/37 Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs

Verwiesen in die Ausschüsse

II/0829/13 Antrag Fraktion der CDU – Erhöhen der Verkehrssicherheit von Kindern und Jugendlichen auf dem Schulweg Mühlenbeck
II/0830/13 Antrag Fraktion SPD-Bündnis 90/Die Grünen – Maßnahmen für die Bushaltestelle Bus 806 in der Buswendeschleife an der Schule in Mühlenbeck

gez. *Smaldino-Stattaus*
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Bekanntmachungsanordnung
Beschluss-Nr. II/0801/13/37**

Gemäß § 82 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird hiermit der Beschluss über den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Mühlenbecker Land öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschluss 2011 liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
donnerstags 14:00 – 15:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27 (Rathaus/1. Etage rechts) aus.

Mühlenbecker Land, 24.09.2013

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 23. September 2013 den geprüften Jahresabschluss 2011 beschlossen.

	Bezeichnung	31.12.2010 in €	31.12.2011 in €
	AKTIVA		
1.	Anlagevermögen	69.011.950,22	73.024.596,63
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	16.901,57	6.206,53
1.2.	Sachanlagevermögen	53.782.337,15	55.854.241,58
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.737.511,09	4.612.257,51
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.405.679,12	22.957.103,92
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	26.020.888,14	25.946.092,26
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	41.985,37	41.403,05
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	1.185.672,55	1.094.963,89
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	929.348,59	1.100.448,16
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.461.252,29	101.972,79
1.3.	Finanzanlagevermögen	15.212.711,50	17.164.148,52
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	15.133.404,95	17.087.225,36
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	76.206,55	76.223,16
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	3.100,00	700,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	3.100,00	700,00
2.	Umlaufvermögen	9.203.902,49	8.014.041,15
2.1.	Vorräte	0,00	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00

Amtlicher Teil

Bezeichnung	31.12.2010 in €	31.12.2011 in €
AKTIVA		
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.906.878,91	2.075.876,89
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	1.827.132,63	1.908.143,08
2.2.1.1. Gebühren	88.590,63	98.859,02
2.2.1.2. Beiträge	203.394,35	115.603,92
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	-25.795,44
2.2.1.4. Steuern	107.290,52	391.801,71
2.2.1.5. Transferleistungen	1.426.939,57	1.425.805,00
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	917,56	73.523,48
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	-171.654,61
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	79.746,28	153.295,18
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	79.746,28	152.995,79
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00	17.335,19
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	-17.035,80
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	14.438,63
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	7.297.023,58	5.938.164,26
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	63.209,38	121.721,14
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>78.279.062,09</u>	<u>81.160.358,92</u>
Bezeichnung		
	31.12.2010 in €	31.12.2011 in €
PASSIVA		
1. Eigenkapital	39.889.575,23	45.113.570,92
1.1. Basis Reinvermögen	33.893.599,80	36.540.079,85
1.2. Rücklagen aus Überschüssen	5.995.975,43	8.573.491,07
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.995.975,43	8.508.629,90
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	64.861,17
1.3. Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2. Sonderposten	23.891.201,81	24.519.999,65
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	14.298.206,75	15.336.830,37
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	5.118.211,08	5.222.488,35
2.3. Sonstige Sonderposten	4.474.783,98	3.960.680,93
3. Rückstellungen	4.671.529,68	2.714.871,45
3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.899.850,97	2.098.063,45
3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5. sonstige Rückstellungen	2.771.678,71	616.808,00

Amtlicher Teil

Bezeichnung	31.12.2010 in €	31.12.2011 in €
PASSIVA		
4. Verbindlichkeiten	9.610.054,41	8.584.595,22
4.1. Anleihen	0,00	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	9.403.915,52	7.585.747,22
4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.350,22	482.492,52
4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.748,70	20.106,33
4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	143.039,97	496.249,15
4.12.1. sonstige Wertpapiersschulden	0,00	0,00
4.12.2. weitere übrige Verbindlichkeiten	143.039,97	496.249,15
5. Passive Rechnungsabgrenzung	216.700,96	227.321,68
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>78.279.062,09</u>	<u>81.160.358,92</u>

Bekanntmachungsanordnung Beschluss-Nr. II/0802/13/37

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 23.09.2013 der geprüfte Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossen wurde.

Auf Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel erfolgte die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Mühlenbecker Land, 24.09.2013

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hatte in ihrer Sitzung vom 23.09.2013 folgende Satzung beschlossen.

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Gender

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die Formulierung beide Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

Artikel 1

Anlage 1 – Richtzahlen für den Stellplatzbedarf, Nr. 8.4. wird wie folgt geändert:

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
8.4.	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je Gruppenraum

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 25.09.2013

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung)

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die Formulierung beide Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

Artikel 1

Das „Straßenverzeichnis“ wird wie folgt neu gefasst:

Straße	A	B	C	D	E
Ortsteil Schildow					
In den Klötzen			x		
In den Laaken			x		

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 25.09.2013

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Dienstsiegel

Lesefassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung) vom 28.09.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.09.2013

Gender

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die Formulierung beide Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht
 - A: Reinigungswartung
 - B: Winterwartung
- § 4 Begriff des Grundstücks
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 In Kraft treten
- Anlage: Straßenverzeichnis

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen. Die geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung beginnt mit dem Verkehrszeichen 310 Straßenverkehrsordnung (StVO) – Ortseingang – und endet mit dem Verkehrszeichen 311 StVO – Ortsausgang –. Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehören auch Ortslagen, welche mit dem Verkehrszeichen 385 StVO – Ortshinweistafel – ausgeschildert sind.
- (2) Die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der Nebenanlagen. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen/kombinierten Geh-/Radwege. Soweit baulich kein Gehweg vorhanden ist, gilt ein Streifen der ortsüblich von den Fußgänger benutzt wird, dessen Breite 1,50 m beträgt, als Gehweg. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt. Zu den Nebenanlagen gehören alle Straßenteile zwischen

Grundstücksgrenze und Fahrbahngrenze (u.a. Bankette, Grünanlagen, befestigte und unbefestigte Seitenstreifen, Entwässerungsmulden). Die Straßenreinigungspflicht umfasst nicht die Haltestellenbereiche neben der Fahrbahn des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

- (4) Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht (Reinigungs- und Winterwartung) der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Nebenanlagen wird den Grundstückseigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke wie folgt übertragen:

Kategorie A:

Die Straßenreinigungspflicht wird in vollem Umfang (nach Maßgabe des § 3) den Grundstückseigentümern übertragen.

Kategorie B:

Die Ausführung der Reinigungswartung der Fahrbahn erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die weiteren Straßenreinigungspflichten werden den Grundstückseigentümern übertragen.

Kategorie C:

Die Ausführung der Winterwartung auf der Fahrbahn erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die weiteren Straßenreinigungspflichten werden den Grundstückseigentümern übertragen.

Kategorie D:

Die Ausführung der Reinigungs- und Winterwartung auf der Fahrbahn erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die weiteren Straßenreinigungspflichten werden den Grundstückseigentümern übertragen.

Kategorie E:

Die Ausführung der Reinigungs- und Winterwartung auf der Fahrbahn und den Geh-/ Radwegen erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die übrigen Straßenreinigungspflichten werden den Grundstückseigentümern übertragen.

Amtlicher Teil

Die Kategorien sind dem anliegenden Straßenverzeichnis zu entnehmen. Das Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Bei Grundstücken an einseitig anbaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht der Reinigungspflichtigen der bebaubaren Grundstücke auf die gesamte Straßenbreite.
- (3) Die Reinigungspflicht der Straßenanlieger erstreckt sich grundsätzlich auf die Länge des an der Straße anliegenden Grundstücks. Ist ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, gilt die Reinigungsverpflichtung für die Länge des an den Straßen anliegenden Grundstücks. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (z.B. Hinterlieger) besteht die Gesamtverpflichtung aller Grundstückseigentümer. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Erfüllung dieser Gesamtverpflichtung durch Organisationsordnung aller Gesamtverpflichteten durchgeführt wird.
- (4) Die Straßenreinigungspflichtigen können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Die Straßenreinigungspflichtigen bleiben der Gemeinde Mühlenbecker Land gegenüber verantwortlich.
- (5) Die Gemeinde kann im Fall wiederholter Verletzung der Pflichten einen Dritten beauftragen oder durch Bedienstete die Arbeiten durchführen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten dessen, dem die Reinigungs- und Winterdienstverpflichtung anzulasten ist.
- (6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

A: Reinigungswartung

- (1) Die Fahrbahnen, Gehwege, Nebenanlagen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich zu säubern. Hierzu gehört auch der Grasschnitt, dessen Beseitigung und das Entfernen von Wildwuchs, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören. Das auf den Gehwegen und Nebenanlagen anfallende Laub darf nicht auf der Fahrbahn und in den Straßenentwässerungsanlagen (z. B. Mulden) entsorgt werden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht erlaubt. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

B: Winterwartung

- (3) Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Streuen bei Glätte, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Ziel der Winterwartung auf den Gehwegen ist es, einen ungehinderten Fußgängerverkehr zu gewährleisten.

- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite auf der öffentlichen Verkehrsfläche parallel der Grundstücke von Schnee freizuhalten. Bei Glätte ist zu streuen.
- (5) An Fußgängerüberwegen sowie Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Glätte frei zu machen.
- (6) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- (7) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneesfalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen
- (8) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern
- (9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf öffentliches Straßenland geschafft werden.

§ 4 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Entscheidend ist, ob das Grundstück an der öffentlichen Straße anliegt. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Mühlenbecker Land erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung. Diese Gebühren dienen als Gegenleistung für die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen durch ein von der Gemeinde beauftragtes Straßenreinigungsunternehmen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) die ihm nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 6 dieser Satzung Kehricht oder sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt,
 - d) die ihm nach § 3 Abs. 4 oder 5 dieser Satzung obliegende Schneeräumpflicht und Streupflicht nicht erfüllt,

Amtlicher Teil

Straße	Kategorie					Straße	Kategorie				
	A	B	C	D	E		A	B	C	D	E
Ortsteil Schönfließ						Damsmühler Weg (Kulturstraße bis Steinpfuhlstraße)	x				
Am Anger				x		Dorfstraße				x	
Am Apitzsee	x					Eichenstraße	x				
Am Teich	x					Eintrachtstraße	x				
Bergahornweg	x					Elisabethstraße			x		
Bergfelder Chaussee				x		Erikaweg	x				
Bergkirschenweg	x					Feldstraße	x				
Bieselheider Weg	x					Fichtenstraße			x		
Dorfstraße				x		Fliederstraße	x				
Ebereschenweg	x					Florastraße	x				
Feldahornstraße				x		Försterweg	x				
Feldweg				x		Friedensstraße	x				
Glienicker Chaussee (Dorfstraße bis Feldweg)				x		Friedrichstraße	x				
Goldregenweg	x					Fuchsgasse	x				
Hainbuchenweg	x					Gartenstraße				x	
Holunderweg	x					Goethestraße	x				
Im Park	x					Grabenschlucht	x				
Kindelweg			x			Grenzstraße	x				
Mehlbeerenweg	x					Grüner Weg	x				
Mühlenbecker Chaussee				x		Gustav-Freytag-Straße	x				
Mühlenweg	x					Havellandstraße	x				
Pfaffenhutweg	x					Heideweg	x				
Reitweg	x					Herderstraße	x				
Roßkastanienweg	x					Herrmannstraße			x		
Rotbuchenweg	x					Holunderstraße	x				
Schildower Chaussee				x		Karl-Schmidt-Straße	x				
Schulweg	x					Kiefernstraße	x				
Spitzahornweg	x					Klopstockstraße	x				
Stieleichenstraße				x		Krumme Straße	x				
Summter Weg			x			Kulturstraße	x				
Traubeneichenstraße				x		Kurze Straße	x				
Traubenkirschenweg	x					Lange Straße	x				
Vogelkirschenweg	x					Maxstraße	x				
Weidenweg	x					Mittelstraße	x				
Ortsteil Zühlsdorf						Moritzstraße	x				
Ackerstraße	x					Mühlenstraße	x				
Ahornstraße	x					Neue Bahnhofstraße				x	
Akazienstraße	x					Neue Straße	x				
Am alten Sportplatz	x					Oranienburger Straße	x				
Am Bahnhof	x					Ottostraße	x				
Am Fenn	x					Pappelallee	x				
Am Lubowsee	x					Poststraße (ohne Stichstraße)			x		
Am Rahmersee			x			Poststraße (Stichstraße ab Fichtenstraße)	x				
Am Schießstand	x					Puttlitzstraße	x				
Am Schmiedeberg	x					Roseggerstraße	x				
An der Ackerstraße	x					Rotdornstraße	x				
An der Bramo	x					Sandweg	x				
Angerweg (ohne Stichstraße)			x			Schillerstraße	x				
Angerweg (Stichstraße ab Fichtenstraße)	x					Seefeldstraße	x				
Badstraße	x					Steinpfuhlstraße	x				
Bahnhofstraße				x		Uhlandstraße	x				
Basdorfer Straße				x		Voigtstraße	x				
Birkenwerder Straße				x		Waldstraße	x				
Blumenaue			x			Wandlitzer Chaussee				x	
Brentanostraße	x					Wegener Straße	x				
Brückenstraße			x			Weideweg	x				
Buchenstraße	x					Zu den Wiesen	x				
Bullenwinkel	x					Zum Strandbad	x				
Chamissostraße	x					Zur Gärtnerei	x				
Damsmühler Weg (Basdorfer Straße bis Kulturstraße)				x							

Amtlicher Teil

Vorhabenbezogener Bebauungsplan GML Nr.18 „Solarpark ehemalige Deponie Buchhorst“, OT Mühlenbeck und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Mühlenbecker Land plant, als Beitrag zur Förderung der Energiegewinnung aus regenerativen Quellen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung eines Solarparks auf dem Gelände der ehemaligen Deponie an der Buchhorster Straße (Deponie zwischen Mühlenbeck und Buchhorst) aufzustellen. Hierzu ist der gegenwärtig rechtskräftige Flächennutzungsplan im Parallelverfahren dahingehend zu ändern, das an Stelle der bisher dargestellten Grünfläche eine Sondergebietsfläche "Solar" darzustellen ist. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 144 (Flur 5, Gemarkung Mühlenbeck) mit einer Gesamtfläche von ca. 5,5 ha.

In Vorbereitung der weiteren Planungen für die o.g. Bauleitplanverfahren soll die Bevölkerung über die Ziele und Zwecke der Planungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB informiert werden. Hierzu liegt der Vorentwurf der Planunterlagen zu den o.g. Bauleitplanverfahren in der Verwaltung der Gemeinde Mühlenbecker Land aus.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung der nachfolgend genannten Planunterlagen zum Vorentwurf der Bauleitplanverfahren in der Zeit vom **28.10. bis 29.11.2013 einschließlich** während folgender Dienststunden in der **Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land** (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Ergänzend stehen die Unterlagen im o.g. Zeitraum unter der Internet-Anschrift "www.goel.de/aktuelle/Bauleitpläne" zur Einsichtnahme zur Verfügung. Während der Offenlage hat jeder die Möglichkeit, zur Planung sowie zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Während der Auslegungsfrist können **Stellungnahmen abgegeben** werden:

- bei der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck

Hinweis

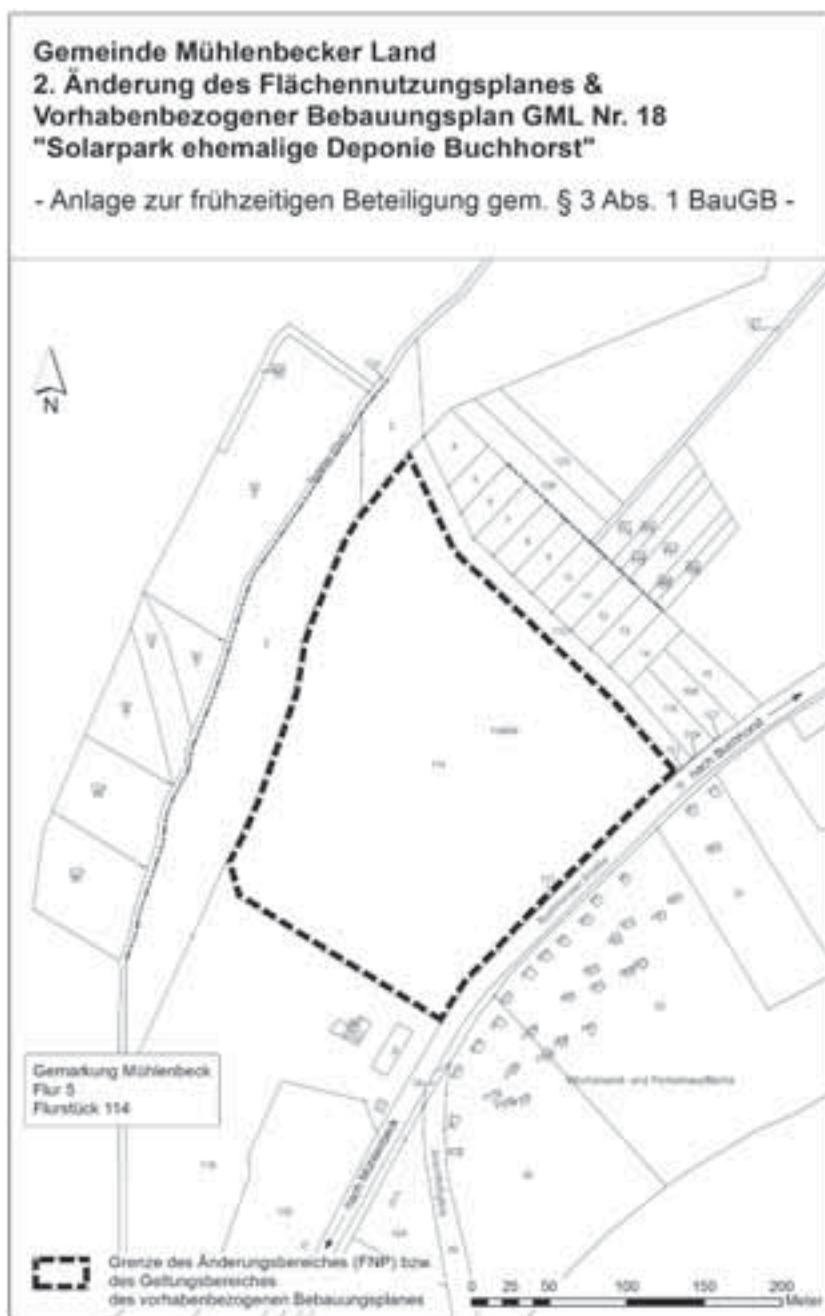
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wer-

den, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 26.09.2013

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel



Amtlicher Teil

**Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land
Betreff: Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)
Gemeinbedarfsfläche „Kommunaler Betriebshof“, OT Mühlenbeck
und
Entwurf der Zweiten Änderung
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“**

**Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB) und
§ 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 des
Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG)**

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter (Stellungnahmen einzelner Behörden, grünordnerisches Fachgutachten) sowie der Entwurf der Zweiten Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ liegen in der Zeit

vom 28. Oktober 2013 bis einschließlich 29. November 2013

während folgender Dienststunden

Montag	9.00 -12.00 Uhr und 14.00 -16.00 Uhr
Dienstag	9.00 -12.00 Uhr und 14.00 -18.00 Uhr
Mittwoch	9.00-12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 -12.00 Uhr und 14.00 -16.00 Uhr
Freitag	9.00 -13.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus, gegen-über Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land/OT Mühlenbeck, öffentlich aus.

Ziel und Zweck der Planung

Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kommunaler Betriebshof“, die bisher im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist. Mit der FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwickelbarkeit eines zweckentsprechenden Bebauungsplans geschaffen werden.

Lage und Umgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteiles Mühlenbeck, südlich der Birkenwerderstraße. Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Entwurf der Zweiten Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“

Im Rahmen dieser Auslegung erfolgt zeitgleich die Auslegung der Unterlagen zur Zweiten Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ vom 10. Juli 1998 (GVBl. II S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2013 (GVBl. 11/13, [Nr. 28]). Hierzu werden der Entwurf der Änderungsverordnung und Kartenausschnitte mit Darstellung der Flächen, für die eine Ausgliederung vorgesehen ist, öffentlich ausgelegt. Das Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) wird hiermit eingeleitet.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der FNP-Änderung und zum Entwurf der Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebietschriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

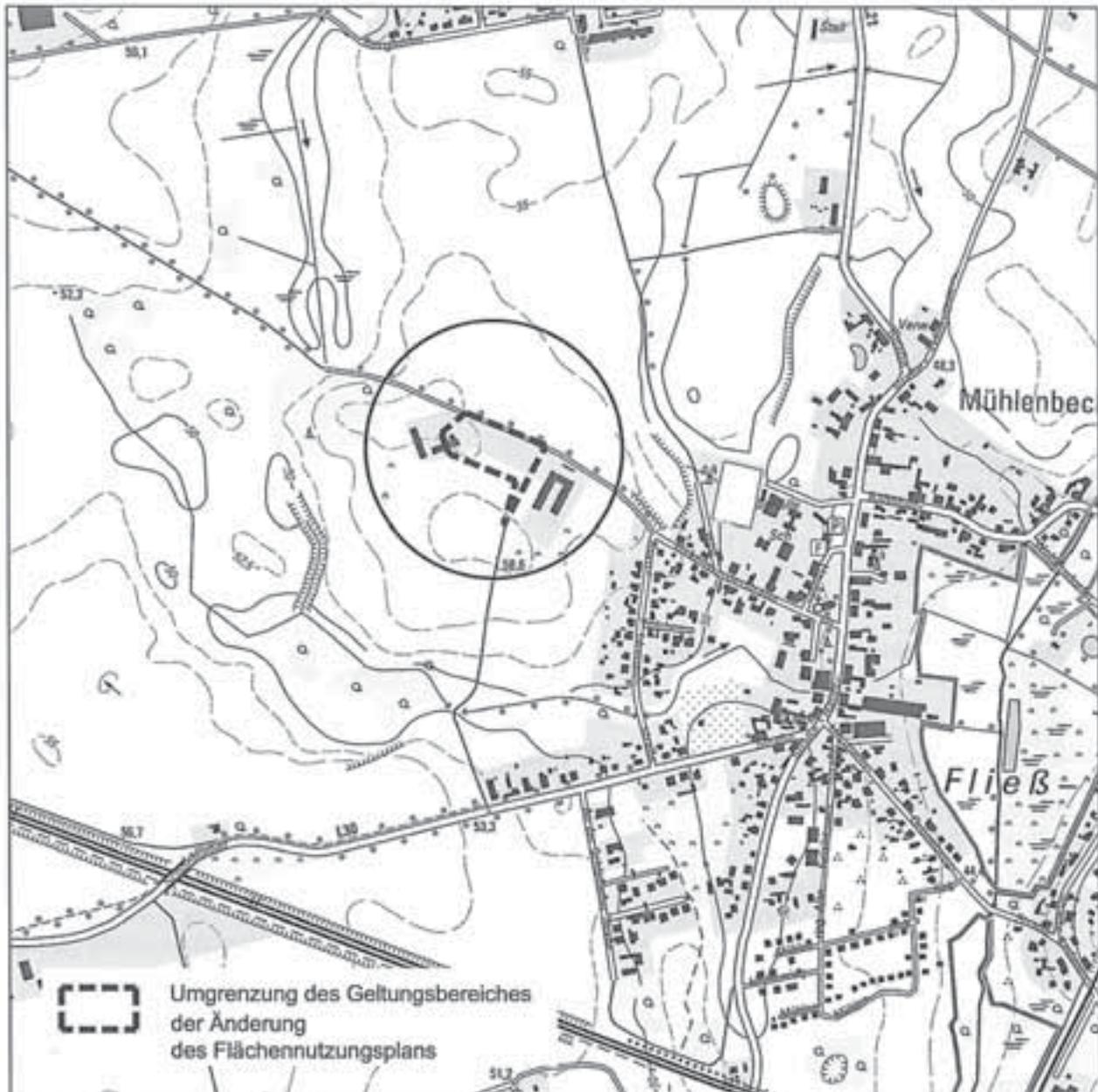
Mühlenbecker Land, den 27.09.2013

*gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister*

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage: Lageplan mit Darstellung des Plangebietes



Lärmaktionsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land

In der Gemeindevertretersitzung vom 23.09.2013 wurde der Selbstbindungsbeschluss zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land gefasst. Die Gemeinde hat damit ein Instrument zur Lärmanalyse und Erarbeitung von lärmminimierenden Maßnahmen beschlossen. Den vollständigen Lärmaktionsplan mit dem Bearbeitungsstand vom 31.07.2013 können Sie auf dem Informationsportal www.muehlenspiegel.de online einsehen. Zudem ist eine Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung im Fachbereich 1 zu den bekannten

Bürgersprechzeiten möglich. Für Fragen steht Ihnen Herr Neumann unter 033056/841-64 zur Verfügung.

gez.: M.Döpke



ca. 10 MB

